



März 2003

Jugendordnung

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind die jugendlichen Mitglieder des WSVRh Duisburg e.V. sowie deren gewählte Vertreter und die berufenen Mitglieder des Jugendausschusses.

Bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied des WSVRh Jugendlicher.

§2

Zweck und Grundsätze

Die Vereinsjugend des WSVRh richtet sich in ihrer Arbeit nach der Satzung des WSVRh, der Jugendordnung der Landesseglerjugend des Segler Verbandes NRW, der Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes und der Deutschen Sportjugend. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der bestehenden Ordnung und Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Jugendleiter (Jugendwart) des WSVRh muss von der Jugend gewählt werden und in dem Vereinsvorstand Sitz und Stimme haben.

§3

Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit bzw. -betreuung des WSVRh sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung.
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§4

Organe

Organe der Vereinsjugend des WSVRh sind:

1. Der Vereinsjugendtag (Jugendversammlung)
2. Der Vereinsjugendausschuss (VJA als Abkürzung)
3. Der Jugendleiter bzw. Stellvertreter

§5

Der Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des WSVRh. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters und des Vereinsjugendausschusses.
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts, Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes.
 - d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e. Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - f. Neuwahl des Vereinsjugendausschusses
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinjugendtag findet jährlich einmal statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntmachung der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Rundschreiben einberufen. Auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des WSVRh oder aufgrund eines mit 50% gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden.
4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit vorher durch den Versammlungseiter festgestellt wird.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Jugendmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Der Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinjugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Jugendleiter;
 - b. dem stellvertretenden Jugendleiter;

- c. dem Jugendsprecher;
- d. der Jugendsprecherin;
- e. zwei Beisitzern;
- f. zwei Jugendvertretern.

Die Jugendsprecher und Vertreter müssen z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sein. Als Beisitzer können auch Mitglieder mit speziellen Funktionen gewählt werden.

2. Der Vorsitzende / Stellvertreter des Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen des Vereinjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. Die Jugendsprecher vertreten die besonderen Interessen der Vereinjugend als Jugendlicher und sollen vor allem für die Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Jugendlichen eintreten. Der Sprecher vertritt die Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend.
5. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erhält jährlich mindestens 50% der Jugendbeiträge für Förderungen und Veranstaltungen zur freien Verfügung. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der der Jugend zufließenden Geldmittel, Spenden und Zuschüsse.
9. Für besondere Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7

Wettkampfordnung

Einzelheiten der sportlichen Wettkämpfe regeln die Wettsegelbestimmungen der International Yacht Racing Union, neueste Ausgabe des Deutschen Seglerverbandes, und die Wettsegelordnung des DSV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.